



HVBG

HVBG-Info 05/2000 vom 11.02.2000, S. 0398 - 0402, DOK 182.42:523.4

**Einstweiliger Rechtsschutz gegen einen UV-Beitragsbescheid
- Festsetzung der Gefahrklasse - Beschluss des SG Würzburg vom
20.07.1999 - S 5 U 172/99 ER**

Einstweiliger Rechtsschutz gegen einen UV-Beitragsbescheid
- Festsetzung der Gefahrklasse (§ 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO;
§§ 157 Abs. 2; 167 Abs. 1 SGB VII);
hier: Rechtskräftiger Beschluss des Sozialgerichts (SG) Würzburg
vom 20.07.1999 - S 5 U 172/99 ER -

Das SG Würzburg hat mit Beschluss vom 20.07.1999
- S 5 U 172/99 ER - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Beitragsbescheids einer Berufsgenossenschaft, rechtfertigt dies die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage.
2. Es ist ermessensfehlerhaft bei der Verwaltung und Vermietung fremder Immobilien eine höhere Gefahrklasse anzusetzen, als bei der Verwaltung eigener Immobilien.
 - I. Die aufschiebende Wirkung der Klage der Antragstellerin (Az.: S 5 U 259/98) gegen den Bescheid vom 27.04.1999 wird insoweit angeordnet, als sich diese gegen die Erhebung des reinen Beitrages in Höhe von 2.376,30 DM ohne Berücksichtigung des Anteils am gemeinsamen Ausgleich und an der Insolvenzgeldumlage richtet.
Im übrigen wird der Antrag abgewiesen.
 - II. Die Antragsgegnerin trägt die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin zu zwei Dritteln.

Gründe:

I. Die Antragstellerin (Ast) begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruches gegen einen Beitragsbescheid der Antragsgegnerin (Ag) vom 27.04.1999.

Die Ag ist ein Unternehmen, das in selbständiger Rechtsform einer GmbH betrieben wird und sich mit der Verwaltung von Eigentums- und Mietwohnungen, die im Eigentum der Gesellschafter der GmbH G. und W. H. sowie im Eigentum Dritter stehen, beschäftigt, wobei die Ast Arbeitnehmer im Büro sowie Hausbetreuungspersonal beschäftigt.

Mit Bescheid vom 13.07.1998 veranlagte die Ag die Ast in die Gefahrklasse 1,25 ab 01.01.1998 unter Zugrundelegung des ab 01.01.1998 gültigen Gefahrclassen-Tarifs. Den hiergegen gerichteten Widerspruch vom 20.07.1998 hat die Ag mit Widerspruch vom 30.09.1998 zurückgewiesen.

Mit einer am 10.07.1998 beim Sozialgericht Würzburg erhobenen

Untätigkeitsklage geändert mit Schriftsatz vom 14.10.1998 in eine Anfechtungsklage (S 5 U 259/98) gegen den Veranlagungsbescheid vom 13.07.1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 30.09.1998 wendet sich die Ag gegen die Einordnung ihres Unternehmens in die Gefahrtarifstelle 12.

Mit Bescheid vom 27.04.1999 erhob die Ag einen Gesamtbeitrag in Höhe von 3.065,69 DM (Beitrag 2.376,30 DM, Anteil am gemeinsamen Ausgleich 105,74 DM und Anteil an der Insolvenzgeld-Umlage 583,65 DM) für das Haushaltsjahr 1998 unter Zugrundelegung des Veranlagungsbescheides vom 13.07.1998.

Den gegen den Bescheid vom 27.04.1999 gerichteten Widerspruch begründete die Ag damit, daß gegen den Veranlagungsbescheid vom 13.07.1998 ein Verfahren beim Sozialgericht Würzburg anhängig sei und aus diesem Grund der Beitragsbescheid vom 27.04.1999 rechtswidrig sei.

Die Ast beantragt

mit Schriftsatz vom 26.05.1999 die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Beitragsbescheid vom 27.04.1999 anzuordnen.

Die Ag beantragt

den Antrag zurückzuweisen.

Sie begründet ihren Antrag u.a. damit, daß ein Anordnungsgrund nicht vorliege und es nicht glaubhaft gemacht worden sei, daß durch den Vollzug des Beitragsbescheides für das Jahr 1998 schwere und unzumutbare Nachteile drohen, die auch durch eine günstige Entscheidung im Hauptsacheverfahren nicht rückgängig zu machen wären.

II. Der Antrag ist zulässig.

Zur Gewährung eines effektiven Rechtsschutzes sind die §§ 80 Abs. 5 VwGO und 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO entsprechend heranzuziehen (Meyer/Ladewig SGG 6. A. § 97 Nr. 13c). Das für die Anfechtungsklage gegen die Bescheide vom 13.07.1998 und 27.04.1999, der gemäß § 98 SGG Gegenstand des Klageverfahrens vor dem Sozialgericht Würzburg S 5 U 259/98 geworden ist, zuständige Sozialgericht Würzburg ist auch für die Entscheidung über den Antrag auf Aussetzung der Vollziehung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung zuständig.

Der Beitragsbescheid vom 27.04.1999 ist gemäß § 96 SGG Gegenstand des bereits beim Sozialgericht Würzburg anhängigen Verfahrens gegen den Veranlagungsbescheid vom 13.07.1998 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 30.09.1998 geworden.

Das Gericht hält seine noch im Beschluß vom 22.12.1998 vertretene Rechtsauffassung, daß der Sachzusammenhang des Beitragsbescheides mit dem Veranlagungsbescheid für die Anwendung des § 96 SGG nicht ausreicht, nicht mehr aufrecht. Der Grundsatz der Prozeßökonomie rechtfertigt es vielmehr, einen Bescheid, der auf einer in einem anderen Bescheid getroffenen Regelung beruht, wie hier einen Beitragsbescheid, der auf der im Veranlagungsbescheid getroffenen Zuordnung zu einer bestimmten Tarifstelle mit bestimmter Gefahrklasse beruht, von der Regelung des § 96 SGG zu erfassen (Meyer/Ladewig § 96 SGG Nr. 4a).

Insoweit ist der Antrag der Ast auch dahingehend auszulegen, daß er auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der vor dem Sozialgericht Würzburg anhängigen Klage S 5 U 259/98, soweit sie den Beitragsbescheid vom 27.04.1999 betrifft, gerichtet ist.

Entgegen der Auffassung der Ag bedarf der Antrag auf Anordnung der

aufschiebenden Wirkungen keines Anordnungsgrundes bzw. Anordnungsanspruches.

Derartige Tatbestandsvoraussetzungen sind vielmehr lediglich für Anträge auf Erlaß einstweiliger Anordnungen im Sinne von § 123 VwGO bzw. § 123 VwGO analog notwendig.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung ist auch im wesentlichen begründet.

Die zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes gebotene entsprechende Anwendung des § 80 Abs. 4 Satz 3 bzw. § 80 Abs. 5 VwGO setzt zunächst nicht voraus, daß der Ast ohne sie schwere oder unzumutbare, anders nicht abwendbare Nachteile entstehen. Diese Voraussetzung ist nur in den Fällen relevant, in denen - in Vornahmesachen - ein Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO bzw. § 123 VwGO analog gestellt wird. Im Rahmen der nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO vorzunehmenden Abwägungen der Interessen der Ast und der Ag ist in Anlehnung an den in § 80 Abs. 4 Satz 3 VwGO ausgeprägten Grundsatz danach zu fragen, ob an der Rechtmäßigkeit des Beitragsbescheides ernstliche Zweifel bestehen oder - was schon wegen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes von Bedeutung ist - die Vollziehung für die Ast eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte (LSG Baden-Württemberg Breith. 97, 376 (378)).

Ernsthafte Zweifel an der Rechtmäßigkeit bestehen nach der in der Verwaltungsgerichtsbarkeit herrschenden Rechtsprechung, wenn nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage ein Erfolg des Rechtsmittels in der Hauptsache wahrscheinlicher ist, als ein Mißerfolg (OVG Münster DVGL 1990 720 m.w.N.).

Der Rechtsbehelf in der Hauptsache betrifft im vorliegenden Fall auch den Beitragsbescheid vom 27.04.1999 (§ 96 SGG).

Die Klage gegen den Beitragsbescheid vom 27.04.1999 hat auch nach summarischer Prüfung Aussicht auf Erfolg.

Dabei ist der Bescheid vom 27.04.1999 nicht schon deshalb rechtswidrig, weil gegen den diesem zugrundeliegenden Veranlagungsbescheid ebenfalls ein Klageverfahren vor dem Sozialgericht Würzburg anhängig ist.

Solange der Veranlagungsbescheid vom 13.07.1998 nicht durch rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist, ist er weiterhin wirksam und kann weiterhin Grundlage etwaiger Beitragsbescheide sein.

Die Rechtswidrigkeit des Beitragsbescheides der Ag vom 27.04.1999 und damit die Wahrscheinlichkeit eines Erfolges des Rechtsbehelfes in der Hauptsache ist aber nach summarischer Prüfung wahrscheinlicher als der Mißerfolg, weil der dem Beitragsbescheid vom 27.04.1999 zugrundeliegende Veranlagungsbescheid vom 13.07.1998 sich nach summarischer Prüfung als rechtswidrig erweist.

Maßgeblich für die zu treffende Entscheidung sind die Vorschriften des Sozialgesetzbuches (SGB) VII gemäß §§ 157, 159 Abs. 1, 167 Abs. 1, nach denen der Beitragsbescheid das Haushaltsjahr 1998 betrifft (§§ 212, 219 SGB VII).

Nach § 167 Abs. 1 SGB VII ergibt sich der Beitrag aus den zu berücksichtigenden Arbeitsentgelten, den Gefahrklassen und dem Beitragsfuß. Zur Abstufung der Beiträge setzt der Unfallversicherungsträger als autonomes Recht einen Gefahrтариф fest, in dem zur Abstufung der Beiträge Gefahrklassen festgestellt werden. Der Gefahrтариф wird dabei nach Tarifstellen gegliedert, in denen Gefahrengemeinschaften nach Gefährdungsrisiken unter Berücksichtigung eines versicherungsmäßigen Risikoausgleichs gebildet werden (§ 157 SGB VII).

Zuständig für die Aufstellung des Gefahrтарifs ist die

Vertreterversammlung, die in autonomer Rechtsetzung handelt, wobei sie einen nicht zu eng zu begrenzenden Gestaltungsspielraum hat. Das von ihr erlassene Recht ist von den Gerichten nur dahingehend zu überprüfen, ob ein Verstoß gegen höherrangiges Recht vorliegt mit der Folge der Rechtswidrigkeit des von der Vertreterversammlung gesetzten Rechts. Höherrangiges Recht ist insoweit auch das einfache Gesetzesrecht, wie es in den §§ 150 ff. SGB VII normiert ist. Um die Beiträge nach Gefahrklassen abzustufen, ist die Risikogemeinschaft "Berufsgenossenschaft" in kleinere Risikogemeinschaften (Tarifstelle; Gefahrengemeinschaft) zu gliedern. Gefahrklassen zeigen - gemessen in Geldwert - den durchschnittlichen Grad der Unfallgefahr jeder Tarifstelle. Je höher das Unfallrisiko, desto höher die Gefahrklasse und damit der Beitrag. In den Gefahrengemeinschaften (Tarifstellen) sind jeweils Gewerbebezüge mit annähernd gleichen Unfallrisiken zusammengefaßt. Die Gefahrklasse erfaßt dabei nicht das Risiko des einzelnen Unternehmens, sondern das Risiko aller in einer bestimmten Gefahrklasse zusammengefaßten Unternehmen. Dies entspricht dem Prinzip der Risikogemeinschaft oder der solidarischen Haftung. Die Wahl der Tarifstelle nach Zahl und Inhalt steht im Ermessen des Versicherungsträgers. Bei der Tarifstellenbildung hat dieser ein Recht zur Pauschalierung und Typisierung, um hinreichend große Tarifstellen zu schaffen und eine Zersplitterung der Gefahrpreise zu vermeiden.

Zulässigerweise wendet die Ag insoweit einen Gewerbebezugstarif an, in dem die Tarifstellen abgesehen von Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung allein nach Gewerbebezug gebildet werden. Tarifstellen sollen dabei möglichst nicht zu klein sein, um einen hinreichenden Risikoausgleich zu sichern.

Die Zusammenfassung verschiedener Risikogruppen muß jedoch sachgerecht sein, ein grobes Mißverhältnis in den Belastungsgruppen vermeiden sowie zuverlässig nachprüfbar sein (BSG, SozR 2200, § 731 Nr. 2).

Diesen Anforderungen wird die Ag jedoch nicht gerecht. Die Ag hat mit dem ab 01.01.1998 gültigen Gefahrpreis in den dort bezeichneten Gefahrpreisklassen Unternehmen mit vergleichbaren Unfallgefährdungsgraden zusammenfassen wollen.

Bislang ist nicht ersichtlich, weshalb die Verwaltung unbeweglicher Sachen ein anderes oder nicht ähnliches Unternehmen mit anderen nicht ähnlichen Gefährdungsrisiko sein soll als die Verwaltung und Vermietung durch Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen.

Auch ist ausweislich der eingeholten Auskunft der Heimbaugenossenschaft Ufr. eG entgegen der Auffassung der Ag im Widerspruchsbescheid vom 30.09.1998 nicht korrekt, daß Siedlungs- und Wohnungsunternehmen allein Wohnungen und Häuser verwalten, die in ihrem Eigentum stehen.

Ebensowenig wäre ersichtlich, weshalb sich bei der Verwaltung und Vermietung fremder Immobilien eine andere Gefährdung ergeben soll als bei Verwaltung und Vermietung eigener Immobilien und insoweit zwischen Verwaltung unbeweglichem Vermögen und Wohnungsunternehmen im Gefahrpreis unterschieden wird. Zu Recht weist die Ag in einem Schriftsatz vom 14.10.1998 im Klageverfahren darauf hin, daß die Unterscheidung der Verwaltung zwischen eigenem und fremdem Grundbesitz kein sachgerechtes Unterscheidungskriterium im Hinblick auf das Gefährdungsrisiko darstellt und sich insoweit auch kein Unterschied zwischen der Verwaltung und Vermietung unbeweglicher Sachen und Wohnungsunternehmen bzw. Siedlungsunternehmen ergibt. Vielmehr

erscheinen die Gewerbebezüge der Tarifstelle 26 und 12 in sachlicher Hinsicht miteinander verwandt.

Insoweit unterscheidet der Gefahr tariff entweder unzutreffend in die Gefahr tariffstellen 12 Verwaltung und Vermietung unbeweglicher Sachen und Gefahr tariffstelle 26 Wohnungsunternehmen, Siedlungsunternehmen oder aber es wird das Unternehmen der Ag zu Unrecht der Gefahr tariffstelle 12 zugeordnet.

Der den Beitragsbescheid vom 27.04.1999 zugrundeliegende Veranlagungsbescheid erweist sich insoweit als rechtswidrig.

Dementsprechend ist auch die Erhebung des Beitrages im Beitragsbescheid vom 27.04.1999 in Höhe von 2.376,30 DM, dem die Veranlagung des Unternehmens der Ag in die Gefahr tariffstelle 12 mit der Gefahr klasse 1,25 zugrundeliegt, rechtswidrig.

Dies rechtfertigt aber nur die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage insoweit, als diese sich gegen die Berechnung des reinen Betrages und nicht gegen den Anteil am gemeinsamen Ausgleich sowie gegen den Anteil an der Insolvenzgeld-Umlage richtet.

Der Antrag war daher zum Teil begründet.

Gemäß § 172 Abs. 1 i.V.m. § 97 Abs. 2 Satz 4 SGG analog kann die angeordnete Aussetzung des Vollzuges bzw. die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nur mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden, so daß gegen diesen Beschluß Rechtsmittel nur insoweit in Form der Beschwerde gegeben ist, als dieser keine aufschiebende Wirkung gegen den Beitragsbescheid bezüglich der Erhebung des Anteils am gemeinsamen Ausgleich sowie des Anteil an der Insolvenzgeld-Umlage anordnet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.